



Wahlconvent 1742. bedenklich gefunden, demjenigen, was die Wahlcapitulationen vom Postwesen enthalten, etwas hinbey zu fügen, weil die Sache ad Comitia ausgestellt sey. (a)

(a) MOSERS Anmerk. über R. Carlß VII. Wahlcapit. Part. 3. p. 302. 303. 304.

Ein sehr politer Fürstl. Taxischer Schriftsteller versetzte darauf⁽¹⁾: „Verwunderlich ist übrigens, daß der Verfasser zu Ende dieses §. von einem Bedenken Meldung thun möge, welches das Churfürstliche Collegium bey dem Wahlconvent von An. 1742. gefunden haben sollte, ic. (wie vorhin.) Es äußert aber ermeldter Verfasser hierdurch vorzüglich, wie wenig dieses Vorgeben gegründet seyn müsse, da er zu dessen Bestärkung MOSERI Anmerkungen ad Capitulationem Cæsaream anführet, der sein ganzes Werk aus allerhand Büchern und Chartequen zusammengetragen, der Mann aber keineswegs ist, daß er einen so großen Glauben verdienen solle, wie ihm gegentheiliger Seits beygelegt werden will. „

Chur-Braunschweigischer Seits replicirte man: ⁽²⁾ „Der Herr MOSER, welcher sich so viele Mühe gegeben, die Taxische Rechte zu vertheidigen, soll, des Taxischen Schriftstellers Vorgeben nach, sein ganzes Werk über die Kayserliche Wahlcapitulation aus allerhand Büchern und Chartequen zusammengetragen haben, und deswegen wird denen bey ihm befindlichen Extractibus Protocollorum Electoralium der Glaube versaget: Es ist aber bekannt, bey welcher Gelegenheit selbigem 1742. die Churfürstliche Wahltags-Protocolla in die Hände gekommen: Diese sind in allen Churfürstlichen Archiven, und können daher unmöglich verfälschet werden. „

E

In

(¹) 2. Theil, S. 169.

(²) 3. Theil, S. 7.